

# **BVGer E-8365/2025 vom 22. Januar 2026**

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-8365\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8365_2025)

FR: TAF E-8365/2025 du 22 janvier 2026

IT: TAF E-8365/2025 del 22 gennaio 2026

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Aufl. 2019, Art. 67 Rz. 10), dass das Gesetz die Revisionsgründe eng umschreibt und die Rechtsprechung diese restriktiv handhabt, was insbesondere auf den Ausnahmecharakter der Revision als solchen zurückzuführen ist (vgl. ELISABETH ESCHER, Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 121 BGG Rz. 1 f.; NIKLAUS OBERHOLZER, in: Seiler/von Werdt/Günther/Oberholzer [Hrsg.], Stämpfli Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 Rz. 9), dass das Bundesverwaltungsgericht in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG) entscheidet, sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (Art. 23 VGG; vgl. dazu BVGE 2021 VI/4 E. 11.1 ff.), dass gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden kann, sofern die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind, dass dieser Revisionsgrund demgemäss zum einen voraussetzt, dass sich die betreffenden Tatsachen bereits vor Abschluss des entsprechenden Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben; zum anderen verlangt er, dass die gesuchstellende Person diese während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zum Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt worden ist, nicht gekannt hat und deshalb nicht beibringen konnte, dass revisionsweise eingereichte Beweismittel nur dann als erheblich gelten, wenn sie geeignet sind, im ordentlichen Verfahren als nicht

E-8365/2025 Seite 5 glaubhaft oder nicht asylbeachtlich qualifizierte Sachverhalte nunmehr zu untermauern und als bedeutsam im Hinblick auf Fragestellungen, die für das Refoulement-Verbot relevant sind, erscheinen zu lassen (vgl. BVGE 2013/22 E. 9.3.2), dass für die Erheblichkeit entscheidend ist, dass das Beweismittel nicht nur die rechtliche Würdigung des rechtserheblichen Sachverhalts, sondern die Feststellung desselben beschlägt (vgl. BGE 127 V 353 E. 5b), dass demgegenüber für die Erheblichkeit nicht genügt, dass die vorgebrachten Tatsachen oder Beweismittel die Möglichkeit einer anderen rechtlichen Würdigung des rechtserheblichen Sachverhalts zulassen, zumal im Rahmen eines Revisionsverfahrens kein Raum für eine andere Würdigung des Sachverhalts besteht (vgl. BGE 127 V 353 E. 5b; Urteil des BVGer D-2422/2023 vom 15. November 2023 E. 3.2.2), dass die Akten des vorangegangenen Verfahrens E-4079/2023 von Amtes wegen berücksichtigt werden, dass die Gesuchstellenden mit ihrer Eingabe vom 22.

Oktober 2025 Originale von Dokumenten einreichen, welche sie ihren Angaben zufolge anlässlich des Ausreisegesprächs vom 16. April 2024 den Migrationsbehörden übergeben hätten, dass diese Dokumente im Beschwerdeverfahren E-4079/2023 nur in Kopie vorgelegen hätten, wobei die Gesuchstellenden argumentieren, aufgrund der nun vorliegenden Originale sei die damit vorgebrachte Verfolgungssituation im Irak glaubhaft respektive die im Beschwerdeurteil E-4079/2023 vom 23. August 2023 diesbezüglich festgestellte Unglaubhaftigkeit neu zu prüfen, dass es sich bei den eingereichten Dokumenten um zwei Urteile vom (...) August 2022 zu Haftstrafen von sechs Jahren (recte: sechs Monaten) sowie von sieben Jahren, zwei Mitteilungen an die Polizeiabteilung des Bezirks G.\_\_\_\_\_ vom (...) August 2022, zwei Mitteilungen an den Gesuchsteller betreffend die zwei erwähnten Urteile sowie um ein Schreiben des Anwalts im Irak vom (...) Februar 2023 handle, wobei gleichzeitig Übersetzungen derselben sowie ein Schreiben des diesbezüglichen Übersetzers eingereicht wurden,

E-8365/2025 Seite 6 dass die Gesuchstellenden argumentieren, mit der Vorlage dieser Beweismittel sei nachgewiesen, dass der Gesuchsteller in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise bedroht sei, dass die Gesuchstellenden damit sinngemäss den Revisionsgrund des Vorliegens neuer erheblicher Tatsachen respektive Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) anrufen, dass vorab der Antrag, die im Original eingereichten Dokumente seien amtlich übersetzen zu lassen, abzuweisen ist, zumal der Eingabe vom 22. Oktober 2025 diesbezügliche Übersetzungen beilagen, dass sodann vorliegend nicht ersichtlich ist, inwiefern es den Gesuchstellenden nicht möglich gewesen sein soll, die dem zuständigen Migrationsamt am 16. April 2024 übergebenen Originaldokumente nicht bereits im am 24. Juli 2023 angehobenen Verfahren E-4079/2023 beizubringen, zumal sie nicht begründen, wie sie nunmehr in den Besitz dieser Originaldokumente gelangt sind, dass die mit dem Revisionsgesuch eingereichten Beweismittel aus revisionsrechtlicher Sicht somit offensichtlich als verspätet im Sinne der Bestimmung von Art. 46 VGG zu erachten sind und mithin die geltend gemachten Gründe nicht als Revisionsgründe gehört werden können (vgl. Koordinationsurteil E-4607/2019 vom 16. November 2021 E. 7), dass revisionsweise Vorbringen, die verspätet sind, jedoch dennoch zur Revision eines rechtskräftigen Urteils führen können, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass der gesuchstellenden Person Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis besteht (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 9 E. 7, insbes. E. 7 f und g und BVGE 2021 VI/4 E. 9.1), dass das Bundesverwaltungsgericht bereits im hier zur Diskussion stehenden Urteil E-4079/2023 vom 23. August 2023 rechtskräftig festgestellt hat, dass die mit den (damals in Kopie) vorgelegten Beweismitteln belegten Tatsachen – Verurteilungen wegen Fernbleibens vom Dienst zu einer sechsmonatigen Haftstrafe sowie wegen Waffendiebstahls zu einer siebenjährigen Haftstrafe – unabhängig von der Frage ihrer Authentizität keine flüchtlingsrechtliche Relevanz aufweisen (a.a.O., E. 5.2.2),

E-8365/2025 Seite 7 dass es diesbezüglich insbesondere ausführte, die heimatlichen Behörden seien legitimiert, Personen, die sich aus dem Polizeidienst entfernten und Dienstwaffen sowie Munition entwendeten, rechtsstaatlich zu verfolgen, wobei der Gesuchsteller die Strafbefehle juristisch anfechten könne, dass die Gesuchstellenden mit der Vorlage von Originalen der genannten Dokumente und ihren Entgegnungen – die Verurteilung sei aufgrund falscher Anschuldigungen und in Abwesenheit des

Gesuchstellers erfolgt und es drohe ihm unrechtmässige Haft und Verfolgung – gegen diese Einschätzung nichts einzuwenden vermögen, was zu einem anderen Schluss führen würde, dass auch die geltend gemachte Integration der Kinder nicht als Revisionsgrund gehört werden kann, da es sich hierbei nicht um vorbestehende Tatsachen im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG handelt, dass abgesehen davon unter Berücksichtigung der Rechtsprechung in Bezug auf das Kindeswohl (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.6, BVGE 2009/28 E. 9.3.2 je m.w.H.) vorliegend noch nicht von einer fortgeschrittenen Integration der Kinder in der Schweiz und einer Entwurzelung im Falle einer Rückkehr in ihren Heimatstaat ausgegangen werden kann, da für sie nach wie vor ihre Eltern ihre wesentlichen Bezugspersonen sind, auch wenn sich insbesondere die [beide über zehn Jahre alten] Kinder altersentsprechend in der Schweiz eingelebt haben dürften, dass die Kinder sodann mit ihren Eltern in ihren Heimatstaat zurückkehren werden, wo sie sich in einem grossen familiären Netz wiederfinden werden (vgl. SEM-Akten [...] A58 F32 ff., A59 F59 ff.), und davon auszugehen ist, dass sie sich in der Heimat auch wieder zurechtfinden können, zumal sie aufgrund ihres Zusammenlebens mit den Eltern trotz des inzwischen vier-jährigen Aufenthalts in der Schweiz gut mit der heimatlichen Kultur und Sprache vertraut sind und in ihrem Heimatland den Grossteil ihres Lebens verbracht haben, dass demzufolge auch in Bezug auf das Kindeswohl kein völkerrechtliches Wegweisungshindernis zu erblicken ist, dass das Revisionsgesuch demnach als unzulässig zu qualifizieren ist, weshalb gemäss dem Koordinationsurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4607/2019 darauf in einem Spruchkörper aus drei Richterinnen oder Richtern nicht einzutreten ist, zumal dem Revisionsgesuch nach dem Gesagten auch keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer offensichtlich

E-8365/2025 Seite 8 drohenden Verfolgung oder menschenrechtswidrigen Behandlung und damit – wie hievordargelegt auch nicht in Bezug auf das Kindeswohl – von völkerrechtlichen Wegweisungsvollzugshindernissen zu entnehmen sind (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 9.1, 2013/22 E. 9.3 u.H.a. EMARK 1995 Nr. 9 E. 7), dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten auf Fr. 2'000.– festzusetzen und den Gesuchstellenden aufzuerlegen sind (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass der in gleicher Höhe einbezahlte Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-8365/2025 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.